



Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate)

Änderung vom

Entwurf vom 24. Juni 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 4

⁴ Er stellt den Kantonen die Kosten für den Druck und die Übermittlung von Covid-19-Impfzertifikaten von Personen, die sich ab dem 15. Juli 2021 impfen lassen, in Rechnung.

Art. 14 **Inhalt**

Covid-19-Impfzertifikate enthalten neben dem allgemeinen Inhalt aller Covid-19-Zertifikate die Angaben nach Anhang 2 zur vorgenommenen Covid-19-Impfung, namentlich die Angabe, ob die Impfung vollständig erfolgt ist.

Art. 15 Abs. 2

² Die Gültigkeit beginnt frühestens am Tag der Verabreichung der letzten Dosis, sofern der Impfstoff nach den Anforderungen von Anhang 2 vollständig verimpft wird.

Art. 19 Abs. 1 Bst. b und 1^{bis}

¹ Ein Covid-19-Testzertifikat wird ausgestellt bei einem negativen Ergebnis:

- b. eines Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nach Artikel 24a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020², sofern dieser in der EU für die Ausstellung eines digitalen COVID-Zertifikats der EU zugelassen ist.

^{1bis} Das BAG führt eine aktualisierte Liste der Sars-CoV-2-Schnelltests nach Absatz 1 Buchstabe b und veröffentlicht sie auf seiner Website.³

Art. 28 Sachüberschrift

Aufbewahrungs-App: Allgemeines

Art. 28a Aufbewahrungs-App: Abruf datenminimierter Zertifikate

¹ Die Aufbewahrungs-App ermöglicht es, ein datenminimiertes Zertifikat für die Verwendung in der Schweiz zu erhalten.

² Dazu sendet die Inhaberin oder der Inhaber mittels der App ein Covid-19-Zertifikat an das System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten. Ist das gesendete Zertifikat gültig, so generiert das System das datenminimierte Zertifikat und sendet es an die Aufbewahrungs-App.

³ Das datenminimierte Zertifikat enthält:

- a. die allgemeinen Inhalte nach Artikel 12 Buchstabe a und Anhang 1 Ziffer 1;
- b. die Kennzeichnung als datenminimiertes schweizerisches Covid-19-Zertifikat;
- c. das Ende seiner Gültigkeit.

⁴ Die Gültigkeitsdauer des datenminimierten Zertifikats entspricht der kürzesten Gültigkeitsdauer von Covid-19-Testzertifikaten nach Anhang 4; sie endet jedoch in jedem Fall mit dem Ende der Gültigkeit des zugrundeliegenden Zertifikats.

Art. 29 Abs. 1

¹ Das BIT stellt eine oder mehrere Softwares zur Verfügung, die auf Mobiltelefonen oder ähnlichen Geräten installiert und zur elektronischen Überprüfung von Covid-19-Zertifikaten, einschliesslich datenminimierter Zertifikate, und von anerkannten ausländischen Zertifikaten auf Authentizität, Integrität und Gültigkeit verwendet werden können.

II

Die Anhänge 1, 2 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

² **SR 818.101.24**

³ www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Fachinformationen über die Covid-19-Testung.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 12. Juli 2021 in Kraft.

² Die Artikel 5 Absatz 4, 14, 15 Absatz 2, 19 Absatz 1 Buchstabe b und 1^{bis} und die Anhänge 1, 2 und 4 treten am 3. Juli 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.⁴

«`$$$SmartDocumentDate`»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ Dringliche Veröffentlichung vom 30. Juni 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Allgemeiner Inhalt der Covid-19-Zertifikate

Klammerverweis bei der Anhangnummer

(Art. 12, 28a Abs. 3 Bst. a, 29 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 und 33)

Ziff. 2 Titel und Bst. a

2 Angaben zum Land, in dem der Impfstoff verabreicht oder der Test durchgeführt wurde, sowie Angaben zum Herausgeber

- a. Land, in dem der Impfstoff verabreicht oder der Test durchgeführt wurde

Ziff. 3

3 Hinweis bei menschenlesbaren Covid-19-Zertifikaten

Covid-19-Zertifikate in menschenlesbarer Form müssen folgenden Hinweis enthalten:

«Dieses Zertifikat ist kein Reisedokument.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über Covid-19-Impfungen und -Tests sowie über die Genesung von einer Covid-19-Infektion entwickeln sich ständig weiter, auch im Hinblick auf neue besorgniserregende Virusvarianten.

Bitte informieren Sie sich vor der Reise über die am Zielort geltenden Gesundheitsmassnahmen und die damit verbundenen Beschränkungen.»

Besondere Bestimmungen über Covid-19-Impfzertifikate

Klammer bei der Anhangnummer

(Art. 14, 15 und 33)

Ziff. 1.1

1.1 Beginn der Gültigkeit:

- a. für eine Impfung mit zwei Dosen (Comirnaty®, COVID-19 Vaccine Moderna, AstraZeneca, Sinopharm BIBP, Sinovac, Covishield™): am Tag der Verabreichung der zweiten Dosis;
- b. für eine Impfung mit einer Dosis (Janssen): am 22. Tag nach Verabreichung der Dosis;
- c. für Personen mit einer zurückliegenden bestätigten Sars-CoV-2-Infektion:
 1. am Tag der Verabreichung der einzigen Dosis einer Impfung nach Buchstabe a;
 2. am 22. Tag nach der Verabreichung der einzigen Dosis einer Impfung nach Buchstabe b.

Ziff. 2 Bst. f

- f. Datum, an dem die letzte Dosis verabreicht wurde.

Besondere Bestimmungen an Covid-19-Testzertifikate

Klammerverweis bei der Anhangnummer

(Art. 20, 21 Abs. 2, 28a Abs. 4 und 33)

Ziff. 1

Aufgehoben

Ziff. 2 Bst. b

Die Dauer wird ab der Probeentnahme berechnet und beträgt:

- b. für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung: 48 Stunden.

Ziff. 3 Bst. g

- g. Testzentrum oder Institution, wo der Test durchgeführt wurde.